



Satzung

Kreisverband München für Gartenkultur und Landespflege e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband München für Gartenkultur und Landespflege e.V.“ (nachstehend *Kreisverband* genannt).
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises und der Stadt München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist
 1. die Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Dem Kreisverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 3. Die Vertretung der Freizeitgartenkultur auf Kreisebene.
- (4) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege („*Landesverband*“), welche ihren Vereinssitz innerhalb des Gebietes haben, auf das sich der Kreisverband erstreckt (§1 (2)).
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
Die Mitgliedschaft für Fördermitglieder endet

1. durch Austritt; der Austritt muss dem Kreisverband schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich,
 2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen durch Liquidationsbeschluss,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (= Vereine) sind berechtigt,
1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme nach Maßgabe der §§ 6 mit 8 der Satzung erfolgt durch die 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied,
 2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
 3. durch den Kreisverband bei der Mitgliederversammlung des Bezirks- und Landesverbandes vertreten zu werden,
 4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
 4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 6), die Verbandsleitung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).
- (2) Die Mitglieder (= Vereine) werden im Bezirks- und Landesverband durch den Kreisverband vertreten. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederung des Bezirks- und Landesverbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder (= Vereine) dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung (Ladung) zu einer Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung (auch elektronisch) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzende, ersatzweise ein von der Verbandsleitung zu bestimmende Leiter die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Abschrift (auch elektronisch) zu übersenden.

§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Ein Antrag zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Antrag hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder geschieht wie folgt:
 1. Jeder Verein hat eine Stimme.
 2. Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder der Verbandsleitung, soweit sie nicht Vertreter der Vereine sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des 1. und 2. Kreisverbandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
5. die Entlastung der Verbandsleitung,
6. die Beschlussfassung zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§10), dem Schriftführer, dem Kassier und sonstigen, je nach Bedarf bestellten Beiräten. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.
- (2) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Beirates nach (4) Nr. 7 können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. In besonders begründeten Fällen kann die Verbandsleitung eine Aufwandsentschädigung gewähren.
- (4) Der Verbandsleitung obliegt
 1. die Verwaltung des Kreisverbandes,

2. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
3. die Erarbeitung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
5. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes,
6. die Bestellung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Kreisverbandsvorsitzenden.
- (2) Der 1. und der 2. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils alleine, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Kreisverbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Kreisverbandsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 500,- überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

§ 11 Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge,
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege, München, bzw. den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung in Oberbayern zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

München, den 21. Februar 2018



Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte mit Datum 25.04.2018